



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern

Zug, 21. Februar 2012 ek

**04.472 Parlamentarische Initiative. Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone (Darbellay);
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Dr. Lezzi
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezug nehmend auf ein Schreiben von Kommissionspräsident Jacques Bourgeois der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie UREK-N vom 5. Dezember 2011 unterbreiten wir Ihnen in eingangs genannter Sache unsere Vernehmlassung.

Wir stellen folgende

Anträge:

1. Artikel 16a^{bis} (neu) Abs. 2 RPG sei so zu formulieren, dass die Möglichkeit, einen Platz mit befestigtem Boden für die Nutzung von auf dem Betrieb gehaltenen Pferden zuzulassen, flächenmässig ins Verhältnis zur Anzahl Pferde, die auf dem bestehenden landwirtschaftlichen Gewerbe gehalten werden können, und zu den gegebenen räumlichen Verhältnissen gesetzt wird. Pro Betrieb soll es jedoch max. ein Platz mit befestigtem Boden und einer Maximalgrösse von 800 m² zugelassen werden.
2. Artikel 24e (neu) ist so zu ergänzen, dass bauliche Massnahmen für die hobbymässige Tierhaltung soweit zugelassen werden, als die diesem Zweck zuzurechnenden Grundstücksflächen es erlauben.
3. Auf Art. 25b (neu) sei zu verzichten.
4. Die Ergänzung von Art. 27a sei zu überprüfen.

Begründung:

Vorbemerkung:

Eine Sonderregelung für Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone einerseits und für hobby-mässige Tierhaltung andererseits - worunter die Pferdehaltung wiederum einzureihen ist - erscheint zweckmässig. Allerdings wird damit das Raumplanungsgesetz erneut mit Detailvorschriften ergänzt, die sich weiter von der Grundsatzgesetzgebung entfernen, die ursprünglich Absicht war. Die Pferdehaltung ist heute beliebter denn je, wie sich gerade in unserem Kantonsgebiet zeigt. Sie ist für viele Landwirtschaftsbetriebe eine willkommene Einkommensergänzung. Im Jahr 2010 zählte man im Kanton Zug 966 Pferde, 1990 waren es etwa 520, 1970 240. Man muss bis ins Jahr 1911 zurückgehen, wo mit 940 Pferden ein ähnlich hoher Stand erreicht war wie heute, damals allerdings handelte es sich um Arbeitspferde, die für die Landwirtschaft unerlässlich waren.

Zu Antrag 1:

Allwetterplätze sind nach Gesetzesentwurf bis max. 800 m² Fläche zugelassen. Die Gesuchstellenden werden meist an die obere Grenze gehen. Die haushälterische Nutzung des Kulturlandes gebietet es, das Mass in ein Verhältnis zur Anzahl Pferde und zu den räumlichen Verhältnissen des betreffenden Landwirtschaftsbetriebes zu setzen.

Zu Antrag 2:

Die baulichen Massnahmen dürfen nur soweit gehen, wie es die Flächenverhältnisse erlauben. Mit anderen Worten: Die baulichen Massnahmen, die den Tieren in "unbewohnten Gebäuden oder Gebäudeteilen, die in ihrer Substanz erhalten sind" Platz verschaffen, sind dann zulässig, wenn die Belegung in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtfläche steht. Es kann sich um Pferde oder andere Tiere handeln, was jeweils zu bedenken ist. Im Grunde müsste der Gesetzgeber die Anzahl Tiere von vornherein beschränken. Eine zahlenmässige Fixierung ist allerdings kaum möglich, weshalb der Verordnungsgeber bzw. die vollziehende Behörde gefordert ist.

Was die Aussenanlagen nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 angeht, so müssen sie und können nicht nur zugelassen werden, sobald sie für eine tiergerechte Haltung nötig sind.

Absatz 3 ist kaum praxistauglich, kommt es doch heute schon häufig vor, dass neue Aussenanlagen, beispielsweise Dressurvierecke für Pferde, erstellt werden, ohne dass eine Umzonung von der Landwirtschafts- in eine andere Zone erfolgt.

Zu Antrag 3:

Die Koordination zwischen Raumplanungs- und bäuerlichem Bodenrecht erfolgt heute schon, sie unter anderem wegen der Zäune für die hobby-mässige Tierhaltung einzuführen, ist ein weiterer Beleg für die zunehmend vollzugsferne Gesetzgebung.

Seite 3/3

Zu Antrag 4:

Eine Vermehrung der Möglichkeit der Kantone, eigene einschränkende Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen zu erlassen, ist unerwünscht, weil sie der Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des Rechts Vorschub leistet.

Zug, 21. Februar 2012

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion
- Amt für Raumplanung
- Direktionssekretariat der Baudirektion